

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

████████████████████

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

...@wimi.landsh.de

Telefon: 0431 988-/-...
Telefax: 0431 988-617-/-

11. Januar 2021

Ihr Antrag vom 30. November 2020 auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr ██████████,

auf Ihren Antrag vom 30. November 2020 auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) ergeht folgender Bescheid:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Sachverhalt:

Sie hatten sich am 21. September 2020 per Mail an das im Wirtschaftsministerium eingerichtete „Corona-Überbrückungshilfe-Team“ gewendet und um Übersendung eines PDF-Formulars für die Überbrückungshilfe gebeten. Sie erhielten daraufhin die Auskunft, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an Ihren Steuerberater wenden sollen, da Anträge nur im System gestellt werden können und nicht in Papierform vorlägen.

Sie haben sich dann mit Mail vom 30. November 2020 erneut an das „Corona-Überbrückungshilfe-Team“ gewendet und erneut um Bereitstellung eines leeren Antragsformulars gebeten. Sie haben daraufhin mit Mail vom 2. Dezember 2020 erneut die Antwort erhalten, dass kein PDF-Antragsformular zur Verfügung gestellt werden könne, da die Antragstellung digital erfolge.

Sie haben in dieser Mail auch auf Ihr „informelles Selbstbestimmungsrecht nach dem IZG-SH“ hingewiesen. Daher bewerte ich diese Mail als Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH. Zugleich haben Sie in dieser Mail darauf hingewiesen, dass Sie eine Beschwerde bei der Landesbeauftragten für Datenschutz eingelegt haben. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 – hier eingegangen am 15. Dezember 2020 – hat die Landesbeauftragte für Datenschutz das Wirtschaftsministerium über den Eingang Ihrer Eingabe informiert und ein Verfahren nach § 18 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein eingeleitet.

Begründung:

Gem. § 3 IZG-SH haben Sie ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt.

Das von Ihnen erbetene Antragsformular steht aber dem Wirtschaftsministerium weder als PDF-Formular noch in Papierform zur Verfügung. Das Wirtschaftsministerium ist auch selbst technisch nicht in der Lage, aus dem Online-Antragsverfahren ein Antragsformular in PDF- bzw. in Papierform zu generieren.

Der Grund dafür ist, dass für das gesamte Verfahren der Antragstellung (und damit auch für die Bereitstellung eines Antragsformulars) die Zuständigkeit beim Bund liegt. Die Zuständigkeit der Länder (und damit auch deren technische Zugriffsmöglichkeiten) beginnt erst mit der Bearbeitung der konkret bereits eingegangenen Anträge.

Auf diese Verteilung der Zuständigkeiten wird auf der Antragsplattform im Rahmen der Datenschutzerklärung des Bundes ausdrücklich hingewiesen. Sie finden diese Erklärung unter folgendem Link: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Meta/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>.

Zusätzlich dazu habe ich Ihnen hier als Anlage die relevanten Auszüge aus der Datenschutzerklärung und die entsprechenden Kontaktdaten beim Bund beigefügt.

Sie hätten sich also mit Ihrem Anliegen an den Bund wenden müssen und zwar dort an das Bundeswirtschaftsministerium. Ich bedauere, dass Sie darüber nicht bereits in Ihren Mail-Kontakten mit dem „Überbrückungshilfe-Team“ informiert worden sind.

Um das Verfahren zu beschleunigen, habe ich mich daher selbst mit Ihrem Anliegen an das Bundeswirtschaftsministerium gewendet. Von dort habe ich nunmehr ein PDF-Dokument für die Überbrückungshilfe II erhalten. Sie finden dieses im Anhang.

Das Bundeswirtschaftsministerium weist zu diesem Dokument aber auf folgendes hin:

„In den Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen ist zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die Antragstellung online erfolgt. Daher besteht kein vollumfassendes Antragsformular in Papierform oder als PDF.

Das Online-Formular ist dynamisch ausgestaltet, so dass nicht alle Möglichkeiten für einen „Musterfall“ entsprechend abgebildet werden können. Je nach Angabe/Eintrag öffnen sich die entsprechenden Felder.

Eine vollumfängliche Beantwortung der Anfrage wird daher nicht möglich sein. Ich habe den IT-Dienstleister gebeten, ein PDF mit den Screenshots aus dem Antragstool zu erstellen, das ich Ihnen nach Erhalt zuleiten werde.“

Der anliegende Screenshot des Antrags – den ich vom Bund erhalten habe – ist daher auch kein leeres Formular, sondern enthält bereits ausgefüllte Daten. Diese Daten sind keine echten Antragsdaten, sondern Daten von fiktiven Anträgen.

Auch wenn in der jetzt an Sie erfolgenden Übersendung eines „Musterfalls“ nicht alle Antragsvarianten abgebildet sind, hoffe ich dennoch, dass damit Ihrem Anliegen Rechnung getragen wird.

Ich möchte aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass seitens des Wirtschaftsministeriums keine Verpflichtung besteht, die von Ihnen gewünschten Informationen beim Bund zu beschaffen. Ich habe - wie oben bereits dargelegt - ausnahmsweise aus Beschleunigungsgründen beim Bund nach den von Ihnen gewünschten Informationen nachgefragt.

Sollten Sie Ihr Anliegen nach Bereitstellung eines „vollständigen“ PDF-Formulars weiterverfolgen, müssten Sie sich bitte direkt an das dafür zuständige Bundeswirtschaftsministerium wenden. Die relevanten Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz erhält von mir im Rahmen des von dort eingeleiteten Verfahrens nach dem Landesdatenschutzgesetz mit separatem Schreiben diesen an Sie ergangenen Bescheid zur Kenntnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

**Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten beim BMWi
Beauftragte für den Datenschutz im BMWi**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Tel. 030 186150
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmwi.bund.de

Anlage

**Überbrückungshilfe
Verantwortlicher gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO**

Für den „Onlineantrag Überbrückungshilfe“, der Ihnen auf der Website Informationen über die aus Bundesmitteln finanzierte Überbrückungshilfe, das Ausfüllen des Antragsformulars, die Zusammenstellung von Unterlagen, eine Weiterleitung an die zuständige Bewilligungsstelle der Bundesländer sowie einen Rückkanal im Rahmen der Bescheidzustellung erleichtern soll, ist das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Telefon: +49-(0)30 18 615-0
Fax: +49-(0)30 18 615-7010
E-Mail: info@bmwi.bund.de

datenschutzrechtlich verantwortlich. Für die Datenverarbeitung im eigentlichen Fachverfahren – also in dem Verwaltungsverfahren, das die Entscheidung über die Überbrückungshilfe oder die Entscheidung über eigene Landesprogramme zum Gegenstand hat – ist die jeweilige Bewilligungsstelle auf Landesebene datenschutzrechtlich verantwortlich; hierfür gelten separate datenschutzrechtliche Informationen.